

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00438 vom 28. Oktober 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00438

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00438 du 28 octobre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00438 del 28 ottobre 2010

Regeste

Kostenverteilung | Prüfung der Kostentragung eines ABC-Einsatzes. Rechtsgrundlagen betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs (E. 2.3). Dem Beschwerdeführer mussten aufgrund der ihm vor Verfügungserlass bereits zugestellten Belege die Grössenordnung des Einsatzes und die daraus resultierenden Kosten ungefähr bekannt sein. Die Vorinstanz, der volle Kognition zukommt, durfte somit eine nicht allzu schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs annehmen und diese durch Gewährung der Akteneinsicht und Stellungnahme im Rekursverfahren als geheilt erachten (E. 2.4). Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer war es aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen im vorinstanzlichen Verfahren möglich, den Entscheid des Beschwerdegegners sachgerecht anzufechten (E. 2.5), weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt haben soll (E. 2.6). Rechtsgrundlagen für die Kostentragung bei ABC-Ereignissen (E. 3.2). Durch sein fahrlässiges Tun gilt der Beschwerdeführer als Verhaltensstörer im Sinn des Gewässerschutzgesetzes, weshalb ihm die Kosten des besagten Einsatzes grundsätzlich zu überbinden sind. Keine andere Kostentragungsregelung ergibt sich aus dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (E. 3.3). Da aufgrund des ins Wasser gepumpten Diesel-Bilgenwasser-Gemischs bereits eine Verschmutzung vorlag, erweist sich Art. 54 GSchG vorliegend ohne Weiteres als anwendbar (E. 3.4.2). Der streitbetroffene Einsatz der Schadendienste zur Behebung der Gewässerverschmutzung ist verhältnismässig (E. 4.4-8). Da die Höhe der auferlegten Kosten sodann den tatsächlich getätigten Leistungen der Einsatzkräfte entspricht, besteht vorliegend auch keine Verletzung des Äquivalenzprinzips (E. 4.8). Für die Bemessung der Ersatzpflicht nach Art. 59 USG kann eine allfällige Notlage des haftpflichtigen Verursachers relevant sein, was für die hier infrage stehende Ersatzpflicht nach Art. 54 GSchG analog gilt (E. 5.2). Infolge der unklaren Einkommens- und Vermögenslage des Beschwerdeführers und da den Verwaltungsbehörden in der vorliegenden Angelegenheit ein erhebliches Ermessen zukommt, die Kognition des Verwaltungsgerichts allerdings auf die Prüfung von Rechtsverletzungen beschränkt ist, rechtfertigt sich eine Rückweisung an die Vorinstanz, dies einzig zwecks Sachverhaltsermittlung und zum Entscheid über das Vorliegen eines Härtefalls (E. 5.3). Teilweise Gutheissung. Auferlegung der Gerichtskosten an den Beschwerdeführer (E. 6).

Erwägungen

E. 3

Es gilt im Weiteren, die Rechtsgrundlagen für die Auferlegung der Kosten des Einsatzes vom 27. und 28. April 2008 zu bestimmen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, dass nach § 27 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG) eine Kostenaufgabe gegenüber dem Verursacher bei Öl-, Chemie- und Strahlenereignissen im Sinn des Gewässerschutzes erfolge, wobei eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung im Sinn von § 27 Abs. 1 FFG vorliegen müsse. Der Beschwerdeführer sei mit Strafbefehl vom 1. Juli 2008 wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) im Sinn von Art. 70 Abs. 2 GSchG (Fahrlässigkeit) verurteilt worden. Eine vorsätzliche Handlung des Beschwerdeführers liege somit nicht vor, weshalb eine Ersatzpflicht für die Kosten entfalle. Dies ergebe sich im Übrigen auch aus der Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der GVZ, worin unter „Fahrlässigkeit“ ausgeführt werde, dass fahrlässiges Verhalten kein Verrechnungsgrund sei, weshalb der Begriff „Fahrlässigkeit“ (auch Grobfahrlässigkeit) nicht in der Fachthematik „Verrechnung von Feuerwehreinsätzen“ erscheine.

E. 3.2

Das Verursacherprinzip ist in allgemeiner Weise in Art. 3a GSchG verankert. Gemäss Art. 54 GSchG werden die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens treffen, dem Verursacher überbunden (vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [USG], der mit der USG-Revision von 1995 Art. 54 GSchG angeglichen wurde [dazu Alain Griffel, Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, Zürich 2001, S. 209 Rz. 277; BGr, 27. August 2004, 1A.178/2003 E. 4]). Es handelt sich dabei um eine obligatorische Kostentragung des Verursachers im Rahmen einer antizipierten Ersatzvornahme (Griffel, S. 209 Rz. 277). Störer im polizeilichen Sinn gelten als Verursacher. Es wird zwischen Verhaltensstörer und Zustandsstörer unterschieden. Verhaltensstörer ist, wer durch sein eigenes Verhalten – d.h. sein Tun oder Unterlassen – oder durch das Verhalten Dritter, für die er verantwortlich ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar stört oder gefährdet. Als Zustandsstörer wird bezeichnet, wer die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über Sachen innehat, welche die Polizeigüter unmittelbar stören oder gefährden. Die polizeiliche Verantwortlichkeit setzt weder beim Verhaltens- noch bei Zustandsstörer Schuldfähigkeit oder konkretes privat- oder strafrechtliches Verschulden voraus (BGr, 27. August 2004, 1A.178/2003 E. 4; zum Ganzen siehe Griffel, S. 171 f. Rz. 222 f. mit weiteren Verweisen). Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen erwähnt in § 27 Abs. 1, dass Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich sind, ausgenommen Einsätze nach Abs. 2 sowie §§ 28 und 29 FFG. Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben (Abs. 2 lit. a). Gemäss § 29 Abs. 1 FFG trägt der Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses sämtliche Aufwendungen für den Einsatz und die nachfolgende Sanierung einschliesslich eines nach der Schwere des Ereignisses bemessenen Anteils an die Aufwendungen für den ABC-Schutz (vgl. auch § 13 ABCV). Als ABC-Schutz gelten Massnahmen zur Vorbereitung von Einsätzen bei und zur Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen (§ 16 lit. a FFG). Ein C-Ereignis umfasst die tatsächliche oder vermeintliche Freisetzung von toxischen oder umweltgefährdenden Stoffen einschliesslich Öl, deren

Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können (§ 16 lit. d FFG).

E. 3.3

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, bildet vorliegend Art. 54 GSchG die Rechtsgrundlage für die Kostentragung des Einsatzes der Schadedienste vom 27. und 28. April 2008: Unbestrittenermassen verursachte der Beschwerdeführer unmittelbar die eingetretene Gewässerverunreinigung, indem er am 27. April 2008 pflichtwidrig ein Gemisch von Diesel und Wasser von seinem Boot in den Zürichsee pumpte. Durch sein damaliges fahrlässiges Tun gilt er als Verhaltensstörer im Sinn des Gewässerschutzgesetzes, weshalb ihm die Kosten des besagten Einsatzes grundsätzlich zu überbinden sind. Keine andere Kostentragungsregelung ergibt sich aus dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen: Da beim infrage stehenden Vorfall ein Diesel-Bilgenwasser-Gemisch in den Zürichsee gelangte, ist von einem C-Ereignis auszugehen. Somit kommt vorliegend § 29 Abs. 1 FFG zur Anwendung (vgl. Ausnahmeregelung von § 27 Abs. 1 FFG), der eine allgemeine Kostentragungspflicht des Verursachers von ABC-Ereignissen vorschreibt, ohne eine Differenzierung zwischen Verursachung durch fahrlässiges oder verschuldetes Verhalten – wie in § 27 Abs. 2 lit. a FFG enthalten – vorzunehmen. Die Kostentragungsregelung von § 29 Abs. 1 FFG ist im Übrigen auch in der Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der GVZ vom 11. August 2010 erwähnt. Hinzuzufügen bleibt, dass der in Ziff. 2 der besagten Weisung definierte Begriff der “Fahrlässigkeit“ unter Berücksichtigung des im Bundesrecht verankerten Verursacherprinzips und der vorgängig erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 4.2) mit der in § 27 Abs. 2 lit. a FFG enthaltenen Kostentragung bei Feuerwehreinsätzen wegen vorsätzlicher, rechtswidriger Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang steht und sich nicht auf den vorliegend anwendbaren § 29 FFG bezieht.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer bestreitet sodann die Anwendbarkeit von Art. 54 GSchG in der vorliegenden Angelegenheit. Für die Überbindung der Kosten auf den Verursacher werde die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die geschützten Rechtsgüter konkret beeinträchtigt seien, vorausgesetzt. Die blosse Möglichkeit eines Schadeneintritts sei unmassgeblich. Soweit eine Behörde auf eine allgemeine oder bloss entfernte Bedrohungslage reagiere, könnten dem Verursacher keine Kosten auferlegt werden. Es sei unbestritten, dass durch das Verhalten des Beschwerdeführers ca. fünf Liter eines Diesel-Bilgenwasser-Gemischs in den Zürichsee gelangt seien. Unklar sei jedoch, wie viel Öl sich in diesem Diesel-Bilgenwasser-Gemisch befunden und in welchem Ausmass letztendlich eine Verschmutzung stattgefunden habe. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die handelnden Behörden aus einer ex ante Betrachtung von einer erheblichen Gewässerverschmutzung ausgehen müssten. Bis heute habe nicht nachgewiesen werden können, in welchem Ausmass eine Verunreinigung des Sees stattgefunden habe, dies obschon gemäss den Ausführungen des Beschwerdegegners vom 26. Oktober 2009 an verschiedenen Orten Wasserproben entnommen worden seien. Ob diese Wasserproben untersucht worden seien, sei nicht ersichtlich. Somit habe aber auch im Nachhinein nicht abschliessend festgestellt werden können, ob eine unmittelbar drohende Gefahr für das Gewässer letztendlich vorgelegen habe. Die Behörden hätten somit auf eine allgemeine oder bloss entfernte Bedrohungslage reagiert, weshalb dem Beschwerdeführer keine Kosten überbunden werden dürften.

E. 3.4.1

Gemäss Art. 54 GSchG genügt bereits die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer, um die daraus entstandenen Kosten dem Gefahrenverursacher aufzuerlegen. Ebenso handelt es sich nach dem Wortlaut von § 16 lit. d FFG bereits um ein C-Ereignis, wenn toxische oder umweltgefährdende Stoffe, einschliesslich Öl, vermeintlich freigesetzt werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind im Übrigen Handlungen polizeirechtlich erheblich, die bereits selbst die Grenze zur Gefahr überschritten haben; entferntere, lediglich mittelbare Verursachungen scheiden aus (BGE 114 Ib 44 E. 2a S. 48).

E. 3.4.2

Unbestrittenermassen pumpte der Beschwerdeführer das Diesel-Bilgenwasser-Gemisch in den Zürichsee. Somit bestand in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit nicht mehr nur eine Bedrohungssituation für das besagte Gewässer, sondern es lag bereits eine Verschmutzung durch das ins Wasser gepumpte Diesel-Bilgenwasser-Gemisch und somit ein Schaden vor, den die Einsatzkräfte in der Folge behoben. Da für die Regelung der Kostentragung das Schadenausmass grundsätzlich unerheblich bleibt, erweist sich Art. 54 GSchG ohne Weiteres als anwendbar.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, die Auflage sämtlicher Kosten des Einsatzes an ihn verstosse gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie gegen das Äquivalenzprinzip. Aus den vorliegenden Einsatzrapporten ergebe sich nicht, aus welchen Gründen ein so grosser Einsatz mit so vielen involvierten Personen notwendig gewesen sei. Es sei auch nicht klar, für welchen Zweck der Einsatz der Fahrzeuge gerechtfertigt gewesen sei. Der Beschwerdeführer beanstandet somit nicht die Höhe der verrechneten Stundenansätze, sondern den verrechneten Personal-, Material- und Fahrzeugaufwand.

E. 4.2

Der Beschwerdegegner ist der Meinung, dass die durchgeführten Arbeiten lege artis vorgenommen und dass die Mittel dem Schadenereignis entsprechend bereitgestellt worden und den veränderten Umweltbedingungen angepasst gewesen seien.

E. 4.3

Der in Art. 5 Abs. 2 BV verankerte Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (vgl. BGE 130 II 425 E. 5.2; BGE 126 I 112 E. 5b; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsgericht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, S. 133 Rz. 581). Soweit die Verhältnismässigkeit der Ersatzforderung geprüft wird, ist zu beachten, dass die Wahl der zu treffenden Massnahmen unter zeitlichem Druck und ohne umfassende Information erfolgt. Je offensichtlicher die Gefahr, je grösser das Schadenpotenzial und je wertvoller die bedrohten Rechtsgüter, desto summarischer darf die Prüfung der von der Behörde zu ergreifenden Massnahmen ausfallen. Im Zweifel sind finanzielle Überlegungen den Interessen des Gesundheits- und Umweltschutzes unterzuordnen. Entsprechend erfolgt eine gerichtliche Kontrolle nur mit grosser Zurückhaltung. Im Ergebnis führt dies dazu, dass "nur offensichtlich unnötige, leichtfertig gemachte Aufwendungen" ausser Ansatz fallen (BGE 102 Ib 203, E. 6; Hans Rudolf Trüb, Kommentar zum USG, 2. A. Zürich

2004, Art. 59 Rz. 43). Nach dem Äquivalenzprinzip, welches das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot konkretisiert (vgl. BGE 128 I 46 E. 4a), muss die Höhe der Kausalabgabe im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben. Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich entweder nach dem – nicht notwendigerweise wirtschaftlichen – Nutzen, den diese dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme des Gemeinwesens im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (BGE 130 III 225 E. 2.3; Häfelin/Müller/Uhlmann, S. 2611 Rz. 2641 f.). Ein unmittelbarer Gegenwert ist mit der direkten Ausführung selten verbunden. Als Referenzpunkt mögen die (hypothetischen) Aufwendungen dienen, die dem Verursacher entstehen würden, falls er auf dem Verfügungsweg zur Gefahrenabwehr oder -behebung verpflichtet worden wäre (Trüeb, Art. 59 Rz. 41).

E. 4.4

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Seepolizei und der Seerettungsdienst zunächst schwimmende Ölsperren um die – nicht unerheblich grosse – Öllache gezogen hatten. Die zuständige Ortsfeuerwehr habe versucht, den Ölfilm mit speziellen Ölvliesmatten aufzusaugen. Somit wurden anfänglich kostengünstige und sofort umsetzbare Massnahmen ergriffen, um die Gewässerverschmutzung zu beheben. Da dies aufgrund des dünnen Ölfilms nicht zum Erfolg führte, war es in sachlicher Hinsicht notwendig, G als Feuerwehr mit Spezialmaterial beizuziehen. Erst durch Absaugen des Diesel-Bilgenwasser-Gemischs mit einem Skimmer konnte der Schaden behoben werden. Diese Methode der Entfernung von Diesel ist nach Angaben des Beschwerdegegners, der im Bereich des Gewässerschutzes als Fachstelle gilt, ökologisch und ökonomisch sinnvoll; insbesondere falle der Wasseranteil ohne Skimmer im abgesogenen Diesel-Wasser-Gemisch beträchtlich höher aus, was zu viel höheren Entsorgungskosten führe. Dass die Arbeiten mittels Beleuchtung durch ein Elektrofahrzeug bis 22.30 Uhr weitergeführt wurden, war nicht nur im Sinn einer schnellen Schadenbehebung und somit zum Schutz von Mensch und Umwelt, sondern nutzte auch die Anwesenheit der aufgebauten Fachleute solange als möglich. Selbstverständlich wurden die Ölsperren erst nach dem erfolgten Absaugen der Verunreinigung am Folgetag entfernt.

E. 4.5

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass weitere Aufräum-, Reinigungs- und Retablierungsarbeiten am 28. April 2008 von den im Einsatz stehenden Schadediensten, insbesondere der Feuerwehr D und dem Seerettungsdienst D, erledigt wurden. Dass dabei nicht nur die Feuerwehr D, sondern auch der Seerettungsdienst D am 28. April 2008 mit dem Abräumen der Ölsperren und dem Einsammeln der Öltücher beschäftigt waren, ist nachvollziehbar: Aufgrund des Ausmasses der Gewässerverunreinigung bedurfte es augenscheinlich mindestens zweier Boote, um die Materialien zu platzieren und auch wieder wegschaffen zu können. Jedoch stellte der Seerettungsdienst nur den Einsatz eines Boots in Rechnung. Schliesslich oblag es der Feuerwehr D, den Skimmer zusammen mit den Schläuchen zu entfernen und – in gereinigtem Zustand – G zurückzubringen.

E. 4.6

Der Beschwerdegegner geht bei einer mittleren Schichtdicke der Ölverschmutzung von rund 0,35 µm von einer verunreinigten Fläche von rund 14'000 m² aus, was keinesfalls als geringe Verschmutzung bezeichnet werden könne. Auch die Verschmutzung des Gewässers im Umfang von 6'000 m², wovon der Beschwerdeführer ausgeht, wäre im Übrigen nicht unerheblich, denn dies entspräche ungefähr einem Fussballfeld. Bezüglich des Gefährdungspotenzials des aus mehreren Stoffen zusammengesetzten Diesels für Mensch und Umwelt ist auf die Ausführungen des als Fachstelle für Gewässerschutz tätigen Beschwerdegegners zu verweisen. Unter diesen Umständen bestand eine gewisse Dringlichkeit, die durch das Diesel-Bilgenwasser-Gemisch hervorgerufene Gewässerverschmutzung einzudämmen und schliesslich zu beheben. Dies setzt ein entsprechendes Aufgebot an Einsatzkräften voraus. Vorliegend musste zudem im Alarmfall gehandelt werden, was eine gewisse Grobeinsatzplanung mit sich bringt. Überdies standen Berufsfeuerwehrleute sowie Experten im Einsatz, welche Bedrohungssituationen in professioneller Weise einschätzen können und die nötigen Fachkenntnisse zur Schadenbehebung mitbringen. Bezüglich des von der Feuerwehr D eingesetzten Personals ist im Speziellen darauf hinzuweisen, dass diese mit der im Alarmfall üblichen Einheit ausrückte. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Behebung der Gewässerverschmutzung auch nach Einsetzung des Skimmers weiterhin der Ortsfeuerwehr oblag (§ 17 Abs. 1 FFG; § 33 lit. a und § 34 ABCV), wie der Beschwerdegegner zutreffend ausführte. Am Folgetag wurden sodann mit einer reduzierten Mannschaft die Aufräum-, Reinigungs- und Retabilerungsarbeiten an die Hand genommen, was zeigt, dass die Verantwortlichen der besagten Feuerwehr dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung trugen. Schliesslich ist zu erwähnen, dass der AWEL-Pikettdienst zu den aufgebotenen Einsatzkräften für die Bewältigung von C-Ereignissen gehört (§ 33 lit. c ABCV), der – wie bereits ausgeführt – die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben am Schadenplatz ausführte (vgl. E. 3.5.4). Im Rahmen der dem Verwaltungsgericht in der Angelegenheit zustehenden Prüfungsbefugnis ist der Personaleinsatz der Schadendienste am 27. und 28. April 2008 somit nicht zu beanstanden.

E. 4.7

Der Einsatz der von der Feuerwehr D eingesetzten Fahrzeuge steht schliesslich im Zusammenhang mit dem Schadenfall: Es wurden ein Öl-/Chemiewehrfahrzeug und ein Ölbindeanhänger eingesetzt. Die Mobilität der Feuerwehrleute wurde vor Ort durch den Personentransporter und das Verkehrsgruppenfahrzeug sichergestellt. Die Verwendung der Fahrzeuge erscheint somit gerechtfertigt. Angesichts der dem Verwaltungsgericht zustehenden Kognition kann die Angemessenheit der daraus entstehenden Kosten nicht geprüft werden (vgl. § 50 Abs. 2 VRG).

E. 4.8

Unter diesen Umständen erweist sich der streitbetroffene Einsatz der Schadendienste zur Behebung der Gewässerverschmutzung als verhältnismässig. Da die Höhe der auferlegten Kosten sodann den tatsächlich getätigten Leistungen der Einsatzkräfte entspricht, besteht vorliegend auch keine Verletzung des Äquivalenzprinzips. Dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer die durch den Schadenfall vom 27. April 2008 entstandenen Kosten in der Höhe von Fr. 25'867.10 überbunden hat, ist folglich nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Im Eventualantrag macht der Beschwerdeführer neuerdings geltend, es sei eine Befreiung bzw. Reduktion des Kostenersatzes aus Billigkeitsgründen vorzunehmen. Dabei bringt er insbesondere vor, er sei 60 Jahre alt und seit mehreren Jahren arbeitslos bzw. ausgesteuert. Er verfüge über kein Vermögen und werde von seiner Ehefrau finanziell unterstützt. Die Ehefrau erziele ein Monatseinkommen von ca. Fr. 5'000.-.

E. 5.2

Für die Bemessung der Ersatzpflicht nach Art. 59 USG kann eine allfällige Notlage des haftpflichtigen Verursachers relevant sein (Trüb, Art. 59 N. 42). Dies gilt für die hier infrage stehende Ersatzpflicht nach Art. 54 GSchG analog (Peter Steiner, Die Umsetzung des Verursacherprinzips durch das Umweltschutzrecht, Zürich 1999, S. 170).

E. 5.3

Der ins Recht gereichten Kopie des Formulars "Einkommens- und Vermögensverhältnisse" ist nicht zu entnehmen, in welcher finanziellen Situation sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer befindet, da Seite 2 des Formulars fehlt. Auch sind die Ausführungen in der Beschwerdeschrift bezüglich bestehender Mittellosigkeit nicht weiter belegt. Somit erweist sich die Einkommens- und Vermögenslage des Beschwerdeführers als unklar. Um eine Befreiung bzw. Reduktion der Kosten des Schadenfalls aus Billigkeitsgründen gewähren zu können, erweist es sich jedoch als erforderlich, dass der Beschwerdeführer seine finanzielle Situation näher darlegt. Infolgedessen und da den Verwaltungsbehörden in der vorliegenden Angelegenheit ein erhebliches Ermessen zukommt, die Kognition des Verwaltungsgerichts allerdings auf die Prüfung von Rechtsverletzungen beschränkt ist (vgl. § 50 VRG), rechtfertigt sich eine Rückweisung an die Vorinstanz, dies einzig zwecks Sachverhaltsermittlung und zum Entscheid über das Vorliegen eines Härtefalls (vgl. § 64 Abs. 1 VRG). Somit ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Rekursentscheid vom 18. Juni 2010 aufzuheben und die Sache an die Rekursbehörde zurückzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer unterliegt bezüglich der Hauptanträge. Überdies bringt er erst vor Verwaltungsgericht vor, dass er von den Kosten für die Behebung des Schadenfalls aus Billigkeitsgründen zu befreien sei bzw. diese angemessen zu reduzieren seien. Darüber hinaus legt er seine Mittellosigkeit und damit eine bestehende Notlage nicht substantiiert dar, sodass die Sache zur Prüfung des Vorliegens eines Härtefalls an die Vorinstanz zurückgewiesen werden muss. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm angesichts seines Unterliegens in der Hauptsache nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Als Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG lässt sich ein Rückweisungsentscheid dann einstufen, wenn der unteren Instanz kein

Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 124 E. 1.3). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.